

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

A. Zielsetzung

Im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit haben sich die Bundesregierung und die Sozialpartner auf Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Altersteilzeit geeinigt. Künftig soll der Wechsel in Altersteilzeitarbeit auch Arbeitnehmern möglich sein, die bisher bereits teilzeitbeschäftigt sind. Außerdem sollen bei der Wiederbesetzung, der wichtigsten Voraussetzung für die Förderung der Altersteilzeit, Erleichterungen erfolgen. In Zukunft soll in Unternehmen mit bis 50 Beschäftigten der Nachweis einer Umsetzungskette nicht mehr erforderlich sein. Zugleich sollen in diesen Unternehmen anstelle von arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Abschluss der Ausbildung auch Auszubildende eingestellt werden können. Für größere Unternehmen soll auf den Nachweis einer Umsetzungskette zugunsten einer funktionsbereichsbezogenen Betrachtung verzichtet werden.

Der Entwurf dient der Umsetzung der im Bündnis erzielten Einigung. Er enthält außerdem Verbesserungen und Verfahrensvereinfachungen bei der Altersteilzeit, die Planungssicherheit bei der Rechtsanwendung gewährleisten und Verwaltungsaufwand vermeiden sollen.

B. Lösung

Änderung des Altersteilzeitgesetzes entsprechend der im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit erzielten Einigung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen führen insgesamt nicht zu Mehraufwendungen. Den Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit, die durch die Erleichterungen bei den Voraussetzungen für die Förderung der Altersteilzeit

entstehen, stehen Minderausgaben für Entgeltersatzleistungen gegenüber, die andernfalls an die Arbeitnehmer zu erbringen wären, die als Wiederbesetzer beschäftigt werden.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die zu erwartende verstärkte Nutzung von Altersteilzeit führt zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei der Bundesanstalt für Arbeit. Ihm steht ein ebenfalls nicht quantifizierbarer Minderaufwand durch die im Entwurf vorgesehenen Vereinfachungen gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) – 804 03 – Vo 3/99

Berlin, den 20. Oktober 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

mit Vorblatt und Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „tariflichen regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1 080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich. § 427 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „tariflichen regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ und das Wort „tariflichen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ durch die Wörter „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. der Arbeitgeber aus Anlass des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit

a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch

Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt; bei Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, wird unwiderleglich vermutet, dass der Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt wird,

oder

b) einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt

und“

b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a sind auch erfüllt, wenn Bestandteile des Arbeitsentgelts, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeitarbeit nicht vermindert worden sind, bei der Aufstockung außer Betracht bleiben.“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ durch die Wörter „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bisheriges Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war, höchstens jedoch die Arbeitszeit der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beschäftigung, soweit diese für mindestens 1 080 Kalendertage vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 1 bleiben Arbeitszei-

ten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit ist auf die nächste volle Stunde zu runden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7

Berechnungsvorschriften

„(1) Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er in dem Kalenderjahr, das demjenigen, für das die Feststellung zu treffen ist, vorausgegangen ist, für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Hat das Unternehmen nicht während des ganzen nach Satz 1 maßgebenden Kalenderjahrs bestanden, so beschäftigt der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er während des Zeitraums des Bestehens des Unternehmens in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Ist das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahrs errichtet worden, in dem die Feststellung nach Satz 1 zu treffen ist, so beschäftigt der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn nach der Art des Unternehmens anzunehmen ist, dass die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer während der überwiegenden Kalendermonate dieses Kalenderjahrs 50 nicht überschreiten wird.“

(2) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend.

„(3) Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach Absatz 1 und 2 bleiben Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende außer Ansatz. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5 und mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

6. In § 8 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „zugrunde“ das Komma gestrichen und folgender Halbsatz eingefügt: „oder bezieht der Arbeitnehmer Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen“

b) In Absatz 5 werden jeweils das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ durch die Wörter „bisherigen Arbeitsentgelts“ und nach dem Wort „Kranken-“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen“ durch die Wörter „Zuständig ist das Arbeitsamt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt erklärt ein anderes Arbeitsamt für zuständig, wenn der Arbeitgeber dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Endet die Altersteilzeitarbeit in den Fällen des § 3 Abs. 3 vorzeitig, erbringt das Arbeitsamt dem Arbeitgeber die Leistungen für zurückliegende Zeiträume nach Satz 3, solange die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind und soweit dem Arbeitgeber entsprechende Aufwendungen für Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 2 verblieben sind.“

9. § 15 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 Abs. 3 und § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

10. In § 15b werden die Wörter „der Förderanspruch“ durch die Wörter „der Anspruch auf die Leistungen nach § 4“ ersetzt.

11. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] abgeschlossen worden, erbringt die Bundesanstalt die Leistungen nach § 4 auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung vorliegen.“

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 163 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelts“ durch die Wörter „bisherigen Arbeitsentgelts“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Wörter „bisherigen Arbeitsentgelt“ und das Wort „Vollzeitarbeit“ durch die Wörter „bisheriger Arbeitszeit“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.
2. Dem § 229 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für Personen, die bereits vor dem [einsetzen: 1. Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Verkündung des Gesetzes folgt]

 1. Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
 2. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation berechtigt waren, die Versicherungs-

pfligt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu beantragen, beginnt die Versicherungspflicht mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Rehabilitation, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn die Versicherungspflicht bis zum 30. Juni 2000 beantragt wird.“

3. § 237 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben,“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a und Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c treten mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit sind die Beteiligten übereingekommen, dass die Altersteilzeit mit dem Ziel weiterentwickelt werden sollte, mehr Arbeitnehmern und Arbeitgebern als bisher die Nutzung zu ermöglichen.

Die Beteiligten haben dazu vereinbart:

1. Zugang zur Altersteilzeit für Teilzeitbeschäftigte

Der Wechsel in Altersteilzeitarbeit soll künftig auch Arbeitnehmern möglich sein, die schon bisher teilzeitbeschäftigt sind. Sie müssen dazu – wie Vollzeit Arbeitnehmer – ihre bisherige Arbeitszeit halbieren und auch nach der Verminderung der Arbeitszeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, also in jedem Fall mehr als geringfügig beschäftigt sein.

2. Erleichterungen bei der Wiederbesetzung

Bei der Wiederbesetzung, der wichtigsten Voraussetzungen für die Zahlung der Altersteilzeitförderung an den Arbeitgeber, sollen folgende Erleichterungen erfolgen:

- Arbeitgeber mit bis zu 50 Arbeitnehmern sollen die Förderung erhalten, wenn sie aus Anlass der Altersteilzeit eines älteren Mitarbeiters entweder
 - einen arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung an beliebiger Stelle des Unternehmens beschäftigen
 - oder
 - einen Auszubildenden einstellen (Anhebung des Schwellenwertes von bisher 20 auf 50 Arbeitnehmer).
- Bei den übrigen Arbeitgebern soll künftig der Nachweis einer Umsetzungskette zwischen Altersteilzeiter und Wiederbesetzer nicht mehr zwingend erforderlich sein. Stattdessen soll eine funktionsbereichsbezogene Betrachtungsweise gelten.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung. Die Einführung der funktionsbereichsbezogenen Betrachtungsweise bei der Wiederbesetzung erfordert keine Gesetzesänderung.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Verbesserungen und Verfahrensvereinfachungen, die Planungssicherheit bei der Rechtsanwendung gewährleisten und unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden sollen:

Für die bei der Altersteilzeit an den Arbeitnehmer zu zahlende Aufstockung des Arbeitsentgelts müssen Zuwendungen, die der Arbeitnehmer in Altersteilzeit in gleichem Umfang wie ein in Vollzeit tätiger Arbeitnehmer erhält, nicht berücksichtigt werden. Der Ar-

beitgeber muss diese Entgeltbestandteile nicht zusätzlich aufstocken und die Bundesanstalt für Arbeit muss dementsprechend eine derartige Aufstockung nicht erstatten.

Der Entwurf stellt außerdem privat krankenversicherte Arbeitnehmer den gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern in Altersteilzeit gleich. Die Bundesanstalt soll auch an die privat Krankenversicherten im Krankheitsfall unmittelbar Förderleistungen erbringen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Für die entsprechenden Zeiträume sollen zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden können, so dass die Zeiten auch für den Zugang in die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt werden können.

Der Entwurf stellt klar, dass der Antrag auf Altersteilzeitförderung nicht mehr zwingend bei dem Arbeitsamt gestellt werden muss, in dessen Bezirk der ältere Arbeitnehmer beschäftigt ist, sondern der Arbeitgeber sich, bei berechtigtem Interesse, z.B. bei überregional tätigen Arbeitgebern, auch an ein anderes Arbeitsamt wenden kann.

Der Entwurf verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber in Störfällen Anspruch auf Ersatz seiner für die Altersteilzeit entstandenen Aufwendungen hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderungen sollen die bisherige Begrenzung des Zugangs zur Altersteilzeit auf Vollzeitbeschäftigte aufheben. Künftig können auch Arbeitnehmer Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Gesetzes ausüben, die bereits in Teilzeit beschäftigt sind. Dazu müssen sie ihre bisherige Arbeitszeit halbieren. Sie müssen jedoch auch nach der Verminderung der Arbeitszeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung bleiben, d.h. entweder für mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt sein oder aus der Beschäftigung ein monatliches Arbeitsentgelt von mehr als 630 DM erzielen und dürfen nicht arbeitslos gemeldet sein. Die erforderliche Begriffsbestimmung der „bisherigen Arbeitszeit“ enthält § 6 Abs. 2.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Wiederbesetzer im Falle der Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Teilzeitbeschäftigte im Regelfall für mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, da dies Arbeitslosigkeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in jedem Fall ausschließt.

Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Notwendige Folgeänderung zur Öffnung der Altersteilzeit für Teilzeitbeschäftigte. Für diesen Personenkreis kann bei der Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Entrichtung zusätzlicher Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr das Vollzeitarbeitsentgelt die maßgebende Richtgröße sein. Stattdessen muss das Arbeitsentgelt in Bezug genommen werden, das sie bisher zu beanspruchen hatten. Die notwendige Begriffsbestimmung enthält § 6 Abs. 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neugefasste Nummer 2 Buchstabe a schafft Vereinfachungen bei der Wiederbesetzung für Arbeitgeber mit in der Regel bis zu 50 Arbeitnehmern. Bei ihnen muss der arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung nicht mehr auf dem durch die Altersteilzeit freigemachten oder einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz, sondern kann auch an einer anderen Stelle im Unternehmen beschäftigt werden. Der Gesetzgeber vermutet in Unternehmen bis zu dieser Größe unwiderleglich, dass es sich um eine Wiederbesetzung aus Anlass des Übergangs eines älteren Arbeitnehmers in Altersteilzeit handelt, wenn der Arbeitnehmer entsprechend der dadurch freigewordenen Arbeitszeit beschäftigt wird.

Nach Maßgabe der Regelung in Nummer 2 Buchstabe b sollen Arbeitgeber mit bis zu 50 Arbeitnehmern Förderleistungen nicht nur bei einer Wiederbesetzung, sondern auch bei Einstellung eines Auszubildenden aus Anlass des Übergangs eines älteren Arbeitnehmers in Altersteilzeit erhalten.

Die erforderlichen Berechnungsvorschriften werden an ihren systematisch richtigen Standort in § 7 überführt.

Zu Buchstabe b

Die Aufstockung des Arbeitsentgelts bei der Altersteilzeit soll dem Arbeitnehmer einen teilweisen Ausgleich für das Arbeitsentgelt schaffen, das er infolge der vereinbarten Verminderung seiner Arbeitszeit nicht erzielen kann. Deshalb ist eine Aufstockung für solche Bestandteile des Arbeitsentgelts nicht erforderlich, die trotz der Verminderung der Arbeitszeit nicht abgesenkt worden sind (z.B. bestimmte Sachbezüge oder Zulagen). Die Änderung verdeutlicht, dass diese Entgeltbestandteile nicht zusätzlich vom Arbeitgeber aufgestockt und diese Aufstockungsleistungen von der Bundesanstalt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erstattet werden müssen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Notwendige Folgeänderung. Siehe Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Infolge der Öffnung der Altersteilzeit für Teilzeitbeschäftigte können die Bezugsgrößen, nach denen sich die Leistungen des Altersteilzeitgesetzes bzw. der Umfang der notwendigen Arbeitszeitverminderung bestimmen, nicht mehr das Vollzeitarbeitsentgelt und die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sein. Stattdessen müssen das vom Arbeitnehmer bisher zu beanspruchende Arbeitsentgelt und die bisher vereinbarte Arbeitszeit in Bezug genommen werden. § 6 enthält die insoweit notwendigen Begriffsbestimmungen.

Zu Buchstabe a

Begriffsbestimmung des bisherigen Arbeitsentgelts.

Zu Buchstabe b

Satz 1 legt den Begriff der bisherigen Arbeitszeit fest. Maßstab ist zunächst die zuletzt vereinbarte Arbeitszeit, jedoch keine höhere als die im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Übergang in Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit. Arbeitszeiten, die über die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgegangen sind, werden dafür nicht berücksichtigt. Als bisherige Arbeitszeit kann höchstens die Arbeitszeit zugrunde gelegt werden, die für mindestens 1080 Kalendertage innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Übergang in Altersteilzeit vereinbart war. Nach Satz 2 ist ein geringfügiges Abweichen von dem errechneten Durchschnittswert zulässig, um zu erreichen, dass von einer betrieblich umsetzbaren Arbeitszeit ausgegangen werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Der neue Absatz 1 regelt, wie die bei den Bestimmungen zur Wiederbesetzung maßgebende Anzahl der Arbeitnehmer zu berechnen ist. Der neue Absatz 3 legt einheitlich fest, welche Arbeitnehmer bei der Feststellung der Zahl berücksichtigt werden und mit welchem Faktor dies erfolgt.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Ergänzung stellt die bis zum 31. Dezember 1997 geltende Rechtslage wieder her. Die ursprüngliche Fassung des § 8 Abs.1 war durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 geändert worden. Grund war die Änderung der Bestimmungen über die Sozialauswahl im § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes durch das Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996, durch das die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Berücksichtigung „sozialer Gesichtspunkte“ bei der Auswahl der zu kündigenden Arbeitnehmer durch die Regelung ersetzt worden war, dass nur noch „die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers“ zu berücksichtigen sind. Insofern bestand für eine Regelung über die Sozialauswahl im Altersteilzeitgesetz keine Notwendigkeit mehr.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 ist die genannte Einschränkung der Sozialauswahl im Kündigungsschutzgesetz beseitigt und die ursprüngliche Rechtslage wieder hergestellt worden. Deshalb soll auch im Altersteilzeitgesetz zu dem Verbot, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit bei der Sozialauswahl zum Nachteil des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, zurückgekehrt werden. Damit wird der Gefahr begegnet, dass auf den Arbeitnehmer Druck ausgeübt wird, auf eine Altersteilzeitvereinbarung einzugehen.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Änderung gewährleistet, dass die Bundesanstalt die Aufstockungsleistungen anstelle des Arbeitgebers unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 auch für Arbeitnehmer erbringt, die bei Arbeitsunfähigkeit während der Altersteilzeitarbeit Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten. Damit erfolgt die Gleichstellung mit Altersteilzeitbeschäftigten, die Krankentagegeld von einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 2 und sprachliche Bereinigung.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Der Antrag auf Förderleistungen soll nicht mehr nur bei dem Arbeitsamt gestellt werden können, in dessen Bezirk der Beschäftigungsbetrieb des älteren Arbeitnehmers liegt. Für die Entscheidung über die Förderleistungen wird ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklärt, wenn der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse liegt in aller Regel vor, wenn ein überregional tätiger Arbeitgeber seine Anträge zentral bei einem Arbeitsamt bearbeiten und entscheiden lassen will.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass es sich bei dem in § 12 Abs. 2 geregelten Anspruch des Arbeitgebers nicht um Altersteilzeitförderung im eigentlichen Sinne, sondern um einen Anspruch auf Aufwendungsersatz handelt. Der Ersatzanspruch besteht, sofern dem Arbeitgeber entsprechende Aufwendungen verbleiben, d.h. die bereits gezahlten Aufstockungsbeträge nicht mit fälligen Entgeltansprüchen des Arbeitnehmers verrechnet worden sind.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Streichung einer unrichtigen Verweisung.

Zu Nummer 10 (§ 15b)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 11 (§ 15c)

Die Regelung stellt sicher, dass Vereinbarungen über Altersteilzeit, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits abgeschlossen sind, nicht infolge der Änderungen, die zur Einbeziehung von Teilzeitbeschäftigten erfolgen sollen, geändert werden müssen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 163)

Zu den Buchstaben a und b

Notwendige Folgeänderungen wegen der infolge der Einbeziehung von Teilzeitbeschäftigten in die Altersteilzeit erforderlichen Neueinführung von Begriffsbestimmungen in § 6 Altersteilzeitgesetz.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz. Danach können bei Vorliegen der Voraussetzungen die Bundesanstalt oder der Arbeitgeber für Altersteilzeitbeschäftigte, die während einer Zeit der Arbeitsunfähigkeit Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, auch für diese Zeit Beiträge für den nach § 163 Abs. 5 ermittelten Unterschiedsbetrag zahlen. Voraussetzung für die Beitragszahlung nach § 163 Abs. 5 ist, dass der in Altersteilzeit beschäftigte Arbeitnehmer für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit die Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 beantragt. Mit dieser Änderung werden Altersteilzeitbeschäftigte, die Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, mit den Altersteilzeitbeschäftigten gleichgestellt, die während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit Krankentagegeld von einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 229)

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zur rückwirkenden Inkraftsetzung der Änderung zu § 163 Abs. 5 Satz 3.

Zu Nummer 3 (§ 237)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung der schon bisher geltenden Regelung. Es wird klargestellt, dass Altersteilzeitarbeit als Anspruchsvoraussetzung für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit nur vorliegt, wenn Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt worden ist. Dabei soll es für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit im Sinne dieser Vorschrift – wie bisher – nicht darauf ankommen, ob der Arbeitgeber eine förderungswirksame Wiederbesetzung des durch Altersteilzeitarbeit freigewordenen Arbeitsplatz vorgenommen hat. Entscheidend für die Berechtigung zum vorzeitigen Altersrentenbezug ist, dass für mindestens 24 Kalendermonate die bisherige Arbeitszeit auf der Grundlage einer Altersteilzeitverein-

barung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vermindert worden ist und die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz bestimmten Leistungen gezahlt worden sind. Altersteilzeit im Sinne der versicherungsrechtlichen Voraussetzung für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente liegt daher nicht vor, wenn eine im Blockmodell (z. B. 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung und 2 Jahre Freistellung von der Arbeitsleistung) durchgeführte Altersteilzeitarbeit mit Ablauf der Vollbeschäftigungsphase beendet wird.

Die Änderung berücksichtigt darüber hinaus den neu geschaffenen Zugang zur Altersteilzeitarbeit für Teilzeitbeschäftigte.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das rückwirkende Inkrafttreten gewährleistet, dass privat Krankenversicherte bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit während der Altersteilzeit auch rückwirkend mit gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt sind.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung der Altersteilzeitarbeit führt wegen der Vermeidung von Arbeitslosigkeit und wegen der teilweisen Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen mit Arbeitslosen und Arbeitnehmern nach Abschluss der Ausbildung – als Bedingung für die Zahlung der Altersteilzeitförderung – zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes. Aus der bisherigen Entwicklung lässt sich erkennen, dass

die Wiederbesetzungen zu rund 90% durch die o.g. Personengruppen erfolgen. Auch wenn nur ein Teil der nach Abschluss der Ausbildung übernommenen Arbeitnehmer ohne die Möglichkeiten des Altersteilzeitgesetzes arbeitslos würde, würden damit insgesamt die Förderkosten durch die Minderausgaben bei den wegfallenden bzw. vermiedenen Fällen von Leistungsbezug mehr als kompensiert.

Eine Ausweitung der bestehenden Regelungen des Altersteilzeitgesetzes auch auf Teilzeitarbeitskräfte führt auf der Basis der niedrigeren Teilzeitentgelte sowohl bei der Förderung der Altersteilzeit als auch bei den Minderausgaben für Entgeltersatzleistungen im Saldo zu vergleichbaren Ergebnissen wie oben dargestellt.

Durch die für Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern vorgesehene Möglichkeit, Auszubildende förderungsbegründend einzustellen, ist isoliert betrachtet mit begrenzten Mehraufwendungen zu rechnen, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Da durch das Gesetz u. a. wegen der Verfahrensvereinfachungen für die Arbeitgeber mit einer stärkeren Inanspruchnahme der Arbeitsteilzeit zu rechnen ist, stehen diesen Mehraufwendungen höhere Minderausgaben für Entgeltersatzleistungen aus der Wiederbesetzung mit Leistungsempfängern bzw. Arbeitnehmern nach Abschluss der Ausbildung gegenüber.

Die finanziellen Gesamtwirkungen hängen von der nicht hinreichend prognostizierbaren jeweiligen Inanspruchnahme ab.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich durch dieses Gesetz nicht.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 7 Buchstabe b** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 5 AltersteilzeitG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist das Wort „bisherigen“ durch das Wort „vollen“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist das Wort „bisherigen“ durch das Wort „vollen“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 4 ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Bisheriges“ durch das Wort „Volles“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 7 Buchstabe b ist das Wort „bisherigen“ durch das Wort „vollen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „bisheriges Arbeitsentgelt“ soll durch den Begriff „volles Arbeitsentgelt“ abgelöst werden. Der Begriff „bisheriges Arbeitsentgelt“ weist sprachlich in die Vergangenheit und legt nahe, dass dies ein feststehendes Entgelt vor Beginn der Altersteilzeit ist. Tatsächlich aber handelt es sich sowohl nach der gesetzlichen Intention wie auch nach der Durchführungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit um das im jeweiligen Monat der Altersteilzeit konkret zu ermittelnde volle Entgelt, das der Berechnung des Aufstockungsbetrages anhand der tatsächlichen Verhältnisse in diesem Monat zugrunde zu legen ist. Da die Regelung in den Betrieben erklärt werden muss, ist eine sprachliche Anpassung zur besseren Verständlichmachung des gesetzlich Gewollten erforderlich.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 6 Abs. 2 Satz 2 AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Buchstabe b in § 6 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „sechs“ ist durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.
- b) Am Ende sind die Wörter „höchstens jedoch die Arbeitszeit der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beschäftigung, soweit diese für mindestens 1 080 Kalendertage vereinbart war“ zu streichen.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung geht zunächst zu Recht davon aus, dass ange-

sichts der Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten in die Altersteilzeit eine Umstellung des Ausgangspunktes von „tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ auf die „bisherige wöchentliche Arbeitszeit“ sinnvoll ist.

Die vorstehende Neuformulierung trägt aber zwei klarstellenden Gesichtspunkten Rechnung.

- a) Durch die Ergänzung des Gesetzestextes dahingehend, dass nicht auf Verteilungsgesichtspunkte der Arbeitszeit in den letzten sechs Monaten vor der Altersteilzeit abgestellt werden darf, wird eine Verwirrung der Praxis vermieden, die häufig darin besteht, dass Fragen des Arbeitszeitvolumens mit der Frage der Verteilung der Arbeitszeit miteinander verwechselt werden. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob sich in den letzten sechs Monaten vor der Altersteilzeit die vertraglich geschuldete und damit auch direkt das Entgelt beeinflussende Arbeitszeitdauer des Mitarbeiters verändert hat. Nur in diesem Falle ist die gesetzlich vorgesehene Durchschnittsbildung durchzuführen. In allen anderen Fällen, in denen lediglich durch Arbeitszeitverteilungsmaßnahmen (Freischichten, Schichtpläne, Gleitzeitregelungen etc.) sich unterschiedliche Arbeitszeiten ergeben, wäre eine Schnittbildung unsinnig. Auch die bisherige tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit könnte ohne Weiteres ungleichmäßig verteilt werden und hatte keinen Einfluss auf die Ausgangsbasis für die Halbierung der Arbeitszeit. Eine Ausweitung des Verteilungszeitraums von sechs auf zwölf Monate – Ausgleich saisonaler Schwankungen – ist darüber hinaus sachlich geboten.
- b) Der im bisherigen Entwurf vorgesehene Satzteil „und höchstens die Arbeitszeit der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beschäftigung, soweit diese für mindestens 1 080 Kalendertage vereinbart waren“ ist unverständlich und lässt noch nicht einmal den Schluss auf die Zielrichtung zu. Er muss daher gestrichen werden oder durch eine Regelung ersetzt werden, die sinnvoll, handhabbar und verständlich ist.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 6 Abs. 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 bleiben die Verteilung der Arbeitszeit sowie Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

Begründung

Die Rundung auf die nächste volle Stunde ist im Regierungsentwurf zwingend, während in dem o. a. Änderungsvorschlag die Regelung als „Kann“-Vorschrift formuliert ist. Dies begründet sich daher, dass eine zwingende Aufrundungsvorschrift zu Problemen in der betrieblichen Praxis hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung während der Altersteilzeit (auch im Zusammenhang mit dem Wiederbesetzer) führen kann. Wenn auch die Möglichkeit der Aufrundung aus Sicht des Arbeitnehmers und zum Teil der Betriebe grundsätzlich positiv ist, hätte der Zwang in Einzelfällen ungewünschte Ergebnisse, da der Arbeitnehmer länger arbeiten müsste als genau die Hälfte und das Unternehmen organisatorisch dem Umstand Rechnung tragen muss.

Die Kann-Vorschrift trägt der gesetzlichen Intention besser Rechnung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, wenn er in dem Kalenderjahr, das dem Übergang in die Altersteilzeit vorausgegangen ist, für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarheit. Die ursprüngliche Benennung des Kalenderjahres, für das die Feststellungen zu treffen sind, lässt mehrere Auslegungen zu. Maßgebliche Zeitpunkte können sowohl der Übergang in Altersteilzeit als auch die Wiederbesetzung sein. Gerade im Blockmodell sind diese Zeitpunkte nicht deckungsgleich.

Der Übergang in Altersteilzeit muss der maßgebliche Zeitpunkt sein, da hier die Überlegungen des Arbeitgebers, ob und wie er Altersteilzeitarbeit durchführt, abgeschlossen sind.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Satz 4 – neu – AltersteilzeitG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 Abs. 1 nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 anzufügen:

„Ein zur Einarbeitung eingestellter Wiederbesetzer zählt nicht mit.“

Begründung

Der neue Satz 4 verhindert, dass eine notwendige Einarbeitung nur deshalb unterbleibt, weil ansonsten die Arbeitnehmerzahl überschritten würde.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 Satz 1 und 2 AltersteilzeitG)

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

9. § 15 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a“ die Wörter „und die pauschalierten Nettobeträge des Altersteilzeitentgeltes“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„... wie Vorlage ...“

Begründung

Die Ermittlung des altersteilzeitspezifischen Nettoentgeltes, das mit der Aufstockung in Höhe von 20% des Altersteilzeit-Bruttogehalts mindestens 70% des pauschalierten Vollzeitnettoentgeltes erreichen muss, macht für viele Anwender des Gesetzes große Schwierigkeiten. Sie müssen daneben das individuelle auszahlende Netto-Entgelt berechnen, das von dem altersteilzeitspezifischen Netto-Entgelt abweichen kann.

Beispielsweise seien folgende Fälle erwähnt:

- bei von der Versicherungspflicht Befreiten, die ein hohes Nettogehalt ausgezahlt bekommen, ist der Arbeitgeberzuschuss in Abzug zu bringen, damit das altersteilzeitspezifische Netto-Entgelt dem der gesetzlichen Versicherten vergleichbar ist
- Mehrarbeitsentgelte fließen dem Arbeitnehmer tatsächlich zu; oft wird nicht eingesehen, dass sie beim Altersteilzeit-Nettoentgelt unberücksichtigt bleiben müssen
- aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen kann eine fiktive Berechnung notwendig sein
- Einmalzahlungen, die zusammen mit dem Altersteilzeitentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, bleiben unberücksichtigt
- Steuerfreibeträge müssten zuvor von der Steuerkarte gestrichen werden, damit für den Arbeitnehmer eine Gleichbehandlung gewährleistet ist.

In der Praxis wird oft unterschiedlich verfahren, mit der Folge, dass Arbeitgeber sich von der Bundesanstalt die richtige Berechnungsweise vorgeben lassen wollen. Es kann nicht Aufgabe der Bundesanstalt sein, die Lohnabrechnungen für die Arbeitgeber zu übernehmen, es ist auch zielgerichtet nur schwer möglich, ins Einzelne gehende Vorgaben zu machen, um sämtliche Unsicherheiten bei der Berechnung auszuräumen.

Um die Berechnung zu erleichtern und damit auch die Akzeptanz der Altersteilzeit zu erhöhen, sollte das altersteilzeitspezifische Netto-Entgelt pauschaliert und wie der Mindestnettolohn einer Tabelle zu entnehmen sein, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jährlich herausgegeben wird. Dabei bilden alle Entgelte für Tätigkeiten, die die tarifliche Arbeitszeit nicht überschreiten, das maßgebliche Bruttogehalt, dem in der Tabelle das pauschalierte Netto-Entgelt gegenübergestellt wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Gesetzentwurf, der zur Umsetzung der im Einvernehmen mit den Sozialpartnern im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit gefassten Beschlüsse zur Altersteilzeit dient, vom Bundesrat grundsätzlich positiv bewertet wird.

Das Gesetz soll das Recht der Altersteilzeit mit dem Ziel weiterentwickeln, dass dieses Instrument von mehr Arbeitnehmern und Arbeitgebern als bislang genutzt werden kann. Dabei soll der Förderungszweck der Altersteilzeit, die Schaffung von Beschäftigungsperspektiven für sonst arbeitslose Arbeitnehmer bzw. entsprechend für Auszubildende, nicht in Frage gestellt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dem Entwurf, dessen wesentlicher Regelungsinhalt aufgrund eingehender Erörterung mit den Sozialpartnern erarbeitet wurde, eine diesen Rahmen ausfüllende tragfähige Lösung erreicht wurde, die den Interessen der Praxis Rechnung trägt.

Dies schließt aber nicht aus, durch Modifikation einzelner Regelungen zu weiteren Verbesserungen und Vereinfachungen zu gelangen. Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates unter diesen Ausgangsbedingungen prüfen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 7 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 5 AltersteilzeitG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die mit dem Antrag beabsichtigte Einführung eines neuen Begriffes trägt nicht zur Transparenz bei.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 Satz 2 AltersteilzeitG)

Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, sachgerecht die bisherige vereinbarte Arbeitszeit zu ermitteln, die für den Wechsel in Altersteilzeit halbiert werden muss. Zugleich sollen aber auch Missbrauchsmöglichkeiten vermieden werden; der Vorschlag des Bundesrates gewährleistet dies nicht in ausreichendem Umfang. Der Gesetzentwurf enthält mit der Kombination zweier Referenzzeiträume eine tragfähige Lösung. Um Anwendungserleichterungen zu erreichen, wird die Bundesregierung aber andere Gestaltungsmöglichkeiten als in ihrem Entwurf enthalten sind, prüfen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 AltersteilzeitG)

Die Bundesregierung sieht für die vorgeschlagene Ergänzung von Satz 3 keine Notwendigkeit. Die für Satz 4 vorgeschlagene fakultative Rundung der durchschnittlichen Arbeitszeit hält die Bundesregierung für sinnvoll.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AltersteilzeitG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Für die Arbeitnehmerzahl, die zur Inanspruchnahme der erleichterten Voraussetzungen für die Wiederbesetzung berechtigt, kann es nur auf den Zeitpunkt ankommen, in dem die Wiederbesetzung förderwirksam erfolgt und nicht auf einen – bei Blockmodellen – mehrere Jahre zurückliegenden Zeitpunkt. In der Zwischenzeit kann sich die Unternehmensgröße entscheidend verändert haben. So kann sich ein Unternehmen wesentlich vergrößert haben, so dass es nicht mehr gerechtfertigt wäre, ihm die Privilegien der Kleinunternehmensregelung einzuräumen. Es kann aber genauso gut der umgekehrte Fall eintreten. Die Arbeitsverwaltung und die Sozialpartner, insbesondere die Arbeitgeber halten den im Entwurf gewählten Zeitpunkt für sachgerecht.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Satz 4 – neu – AltersteilzeitG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das gesetzliche Herausrechnen der Wiederbesetzer bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl ist nicht sachgerecht. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum nicht alle Arbeitnehmer, die in dem maßgebenden Zeitraum, der vor der Feststellung der Förderfähigkeit liegt, bei der Berechnung der Unternehmensgröße berücksichtigt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 Satz 1 und 2 AltersteilzeitG)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag, das Nettoarbeitsentgelt bei der Altersteilzeit zu pauschalieren und durch Rechtsverordnung festzusetzen, für grundsätzlich erwägenswert. Allerdings sind mit Verwirklichung des Vorschlags Folgeprobleme zu erwarten, die kurzfristig nicht ausgeschlossen werden können. Dringender Handlungsbedarf dürfte aber nicht bestehen, da die Dienstanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit für den überwiegenden Teil der angeführten Beispiele Lösungen vorgeben.

